

REGIERUNGSRAT

26. Mai 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

21.126

Anpassung des Richtplans; Festsetzung der Deponie des Typs B "Steinbruch Mellikon" in Mellikon (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1)

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Festsetzung der Deponie des Typs B "Steinbruch Mellikon" in Mellikon" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Im "Steinbruch Mellikon" wird seit über 100 Jahren Kalkstein abgebaut. Der Steinbruch ist im Kulturlandplan der Gemeinde Mellikon als Materialabbauzone ausgeschieden. Die Wiederauffüllung ist mit "unverschmutztem Aushubmaterial" (Material des Typs A gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung, VVEA] vom 4. Dezember 2015 [SR 814.600]) bewilligt.

Die Grundeigentümerin und Betreiberin des "Steinbruchs Mellikon" beabsichtigt nun, den Steinbruch neu auch mit Material des Typs B gemäss VVEA aufzufüllen. Beim Material des Typs B handelt es sich um mineralische Bauabfälle und Aushubmaterial in Inertstoffqualität, also Materialien, die beispielsweise aus dem Rückbau von Gebäuden anfallen und die nicht verwertet werden können. Mit dieser Änderung des Auffüllmaterials wird der "Steinbruch Mellikon" zu einer Deponie des Typs B, der gemäss Bundesrecht im kantonalen Richtplan ausgewiesen werden muss (Art. 5 Abs. 2 VVEA). Gesamtkantonal besteht ein Bedarf nach zusätzlichen Ablagerungsvolumen für Material des Typs B.

Während der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung äusserten sich 47 Mitwirkende zur beantragten Richtplananpassung. Neben den fünf Parteien die Die Mitte, die EDU, die FDP.Die Liberalen, die glp und die SVP ist der Verband Pro Natura Aargau mit einer Standortfestsetzung vorbehaltlos einverstanden. Der Regionalplanungsverband ZurzibietRegio und vier Privatpersonen äusserten Vorbehalte. 36 Mitwirkende – darunter die Grünen und die SP, der VCS Aargau, WWF Aargau und der lokale Naturschutzverein – lehnen den Festsetzungsantrag ab.

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung sowie aufgrund der in der Botschaft dargestellten Interessenabwägung ergibt sich, dass die Vorlage aus kantonaler Sicht abgestimmt ist und festgesetzt werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat die Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

1. Vorgaben des Richtplans

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen. Die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100). Die Vernehmlassung und die Anhörung/Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

2. Ausgangslage

2.1 Ausgangssituation

Die Steinbruch Mellikon AG ist seit 1995 Grundeigentümerin des Steinbruchs und führt den seit 1912 betriebenen Abbau von Kalkfels in der Gemeinde weiter. Der Steinbruch wird gemäss aktueller Bewilligung ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub aufgefüllt.

Aufgrund der Bautätigkeit fallen immer mehr mineralische Bauabfälle sowie schwach und wenig verschmutzte Aushub- und Ausbruchmaterialien – sogenannte Materialien in Inertstoffqualität – an. Diese Materialien fallen beispielsweise auch bei Um- und Rückbau von Gebäuden und Infrastrukturbauten an. Gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600) müssen solche Materialien in Deponien des Typs B entsorgt werden, sofern sie nicht verwertet werden können.

Im Kanton Aargau wird mit der Deponie "Emmet" in Seon aktuell nur eine Deponie zur Entsorgung von Typ-B-Material betrieben. Die Deponie kann ca. ein Viertel des jährlichen, kantonal anfallenden, Volumen aufnehmen. Darüberhinausgehende Volumen von Materialien in Inertstoffqualität werden zurzeit exportiert und ausserkantonal entsorgt. Um die kantonale Entsorgungssituation von Material des Typs B zu verbessern, sind weitere Deponien des Typs B notwendig.

Die Grundeigentümerin und Betreiberin des "Steinbruchs Mellikon" beabsichtigt nun, die Materialentnahmestelle neu mit mineralischen Bauabfällen und schwach und wenig verschmutzen Ausbruchund Aushubmaterialien aufzufüllen. Da bisher die Auffüllung mit unverschmutztem Aushub bewilligt
war, was gemäss VVEA als Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial einer Materialentnahmestelle gilt, war keine gesonderte Richtplanfestsetzung des Steinbruchs als Deponiestandort notwendig. Ein Materialabbau unterliegt, wie auch im vorliegenden Fall, einer generellen Auffüll- und Rekultivierungspflicht (§ 51 Art. 4 Bauverordnung [BauV] vom 25. Mai 2011 [SAR 713.121]). Um aber TypB-Material im Steinbruch entsorgen und eine Deponie betreiben zu können, ist in einem ersten
Schritt der Auffüllstandort als Deponie des Typs B im Richtplan aufzunehmen (Art. 5 VVEA).

Der Gemeinderat Mellikon unterstützt das Vorhaben der Steinbruch Mellikon AG und beantragt die Anpassung des Richtplans. Bei positivem Beschluss des Grossen Rats wird in der Nutzungsplanung von Mellikon eine Deponiezone auszuscheiden sein.

2.2 Standort

Der Steinbruch in Mellikon im Bezirk Zurzach liegt südwestlich des Dorfes unterhalb des "Güggehübuck". Er wird über den Knoten K 131 / K 437 erschlossen.

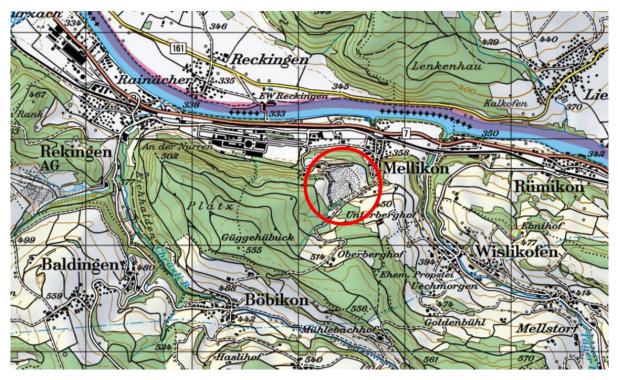


Abbildung 1: Standort und Lage des Vorhabens

2.3 Vorhaben

Das Vorhaben, das der beantragten Richtplananpassung zugrunde liegt, ist im Planungsbericht der Steinbruch Mellikon AG vom 24. April 2020 ausführlich erläutert (öffentlich aufgelegt in der Anhörung und Mitwirkung vom 14. September 2020 bis 18. Dezember 2020).

Das aktuelle Projekt sieht auf einer Fläche innerhalb des Steinbruchareals von rund 12,5 ha die Auffüllung mit Material des Typs B vor. Der Perimeter für den beantragten Richtplaneintrag einer Deponie des Typs B entspricht ungefähr der heute bewilligten Wiederauffüllung der Rekultivierungs-/Renaturierungsetappen 2 und 3. Die Fläche, welche für die Auffüllung mit Inertstoffen abgedichtet werden soll, umfasst ca. 124'500 m².

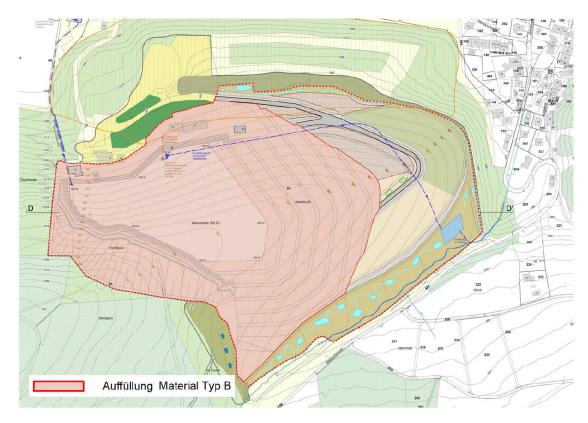


Abbildung 2: Perimeter der Auffüllung mit Typ-B-Material. Dieser entspricht ungefähr den bewilligten Rekultivierungs-/Renaturierungsetappen 2 und 3 (Quelle: Planungsbericht Seite 28)

Das Gesamtvolumen der geplanten Deponie "Steinbruch Mellikon" beträgt rund 3,25 Millionen m³. Während 50–55 Jahren soll der Steinbruch mit durchschnittlich 60'000 m³ Typ-B-Material aufgefüllt werden.

Mit der Änderung des Auffüllmaterials verändern sich auch die umweltrechtlichen Vorgaben für die Auffüllung der Materialentnahmestelle. Als Voraussetzung zur Auffüllung mit Typ-B-Material sind insbesondere die bundesrechtlichen Vorgaben der VVEA an eine Deponie des Typs B zu erfüllen. Bei einer Ablagerung von Material in Inertstoffqualität in eine Deponie des Typs B im Randbereich von nutzbarem Grundwasservorkommen muss das Versickern von Deponiesickerwasser in den Untergrund verhindert werden. Sauberes Sickerwasser aus der Felswand und aus der bestehenden Auffüllung mit unverschmutztem Aushub darf sich nicht mit dem Deponiesickerwasser vermischen und muss separat abgeleitet werden (Anhang 2.4 VVEA).

Gemäss erstelltem Entwässerungskonzept mit Abdichtung und Wassermonitoring werden das Deponiesickerwasser und das saubere Hangsickerwasser für den Betrieb einer Deponie Typ B getrennt abgeleitet. Das Deponiesickerwasser wird in die Schmutzwasserkanalisation geleitet. Nur sauberes Hangsickerwasser wird direkt in den Vorfluter geleitet.

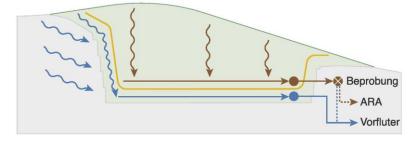


Abbildung 3 Schema ist das Abdichtungs- und Entwässerungsprinzip (Quelle: Planungsbericht Seite 6)

Weitere Veränderungen im Vergleich zum bewilligten Abbauprojekt sind nicht vorgesehen. An der bereits bewilligten Endgestaltung nach erfolgtem Kalkfelsabbau wird festgehalten. Ausser der Änderung des Auffüllmaterials und der dafür notwendigen Umsetzung des Abdichtungs- und Entwässerungskonzepts, bleibt das bewilligte Abbauprojekt unverändert. Mit der Aufnahme des Standorts im Richtplan wird die Vorgabe der VVEA erfüllt.

3. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung und Recht':

Ziel 610Z001
 Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

4. Kommunale Nutzungsplanung

Aktuell ist der Perimeter des "Steinbruchs Mellikon" im Nutzungsplan der Gemeinde als Materialabbauzone ausgeschieden. Als planungsrechtliche Voraussetzung für die neu geplante Nutzung des Gebiets ist der Deponiestandort im Richtplan auszuweisen (Art. 5 Abs. 2 VVEA). Nach erfolgter Standortfestsetzung setzt der Betrieb einer Deponie des Typs B eine entsprechende Anpassung der Nutzungsplanung von Mellikon voraus. Die bestehende Materialabbauzone wird im Kulturlandplan neu als Materialabbau- und Deponiezone festzulegen sein. Diese Änderung der Nutzungsplanung kann nach erfolgter Festsetzung des Deponiestandorts im Richtplan durch den Grossen Rat von der Gemeindeversammlung beschlossen werden (§ 12 BauV).

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) entspricht eine Deponie des Typs B einem Anlagentyp, der bei einem Volumen von über 500'000 m³ eine UVP voraussetzt. Mit dem geplanten Auffüllvolumen von 3,25 Millionen m³ wird dieser Schwellenwert beim geplanten Vorhaben überschritten. Das vorliegende Projekt ist daher UVP-pflichtig. Die UVP wird stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) durchgeführt. Bisher und soweit auf der Stufe der Richtplanung die Kriterien des Umweltschutzes zu prüfen sind, spricht nichts gegen die beantragte Festsetzung als Deponiestandort.

6. Kantonaler Richtplan

6.1 Betroffene Richtplaninhalte

Abfallanlagen und Deponien (Richtplankapitel A 2.1)

Der Kanton weist die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte im Richtplan aus und sorgt für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen (Art. 5 VVEA). Beim Vorhaben in Mellikon handelt es sich um ein privates, geeignetes und regional abgestimmtes Projekt, das der Kanton unterstützt (Richtplan Kapitel A 2.1, Beschluss 1.2).

6.2 Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung

Am Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren vom 14. September 2020 bis zum 18. Dezember 2020 haben sich 47 Mitwirkende beteiligt:

- · die Regionalplanungsverband ZurzibietRegio
- · die Kantonalparteien CVP, EDU, FDP. Die Liberalen, glp, Grüne, SP und SVP
- die Verbände Pro Natura Aargau, VCS Aargau, WWF Aargau und Naturschutzverein Rhytal-Studeland
- · 35 Privatpersonen

6.2.1 Zustimmung ohne Vorbehalt

Mit der Richtplananpassung vorbehaltlos einverstanden sind die Kantonalparteien Die Mitte, die EDU, die FDP.Die Liberalen, die glp und die SVP und der Verband Pro Natura Aargau.

6.2.2 Zustimmung mit Vorbehalt

ZurzibietRegio stimmt dem Vorhaben unter dem Vorbehalt zu, dass eine regionale Doppelbelastung von zwei betriebenen Deponien des Typs B (Mellikon und Fisibach) nicht unterstützt werden könne, und daher ein paralleler Betrieb der beiden Deponien mit geeigneten Massnahmen auszuschliessen sei. Zudem sei eine monetäre Entschädigung für die Gesamtregion sicherzustellen, da die Region eine wichtige, überregionale Aufgabe übernehme und sich grossen Beeinträchtigungen und Mehrbelastungen (Verkehr, Lärm, Umwelt, Eingriff ins Landschaftsbild) aussetze.

Vier Private stimmen der Festsetzung des "Steinbruchs Mellikon" im Richtplan zu, jedoch müsse die Gemeinde finanziell angemessen entschädigt werden.

6.2.3 Ablehnung

Die Grünen und der VCS Aargau lehnen das Vorhaben ab, da die angenommene langfristige und stetige Zunahme an Entsorgungsvolumen für Inertstoffe zu hinterfragen sei. Zudem sollen anstelle der Errichtung neuer Deponien vermehrt Anstrengungen zu deren Wiederverwertung unternommen werden, um Typ-B-Materialien wieder in den Rohstoffkreislauf zurückzuführen.

Die SP und der WWF Aargau lehnen die Festsetzung des Standorts im Richtplan ab, schlagen als Eventualiter einen Eintrag des "Steinbruchs Mellikon" als Zwischenergebnis im Richtplan vor. Der Standort in Mellikon sei für eine Deponie Typ B grundsätzlich geeignet, zudem sei der gesamtkantonale Bedarf ausgewiesen. Jedoch fehle bei der Bedarfsberechnung eine realistische Schätzung des Recyclingvolumens. Hinzu komme die nicht ideale räumliche Konzentration von mehreren Deponiestandorten im Nordosten des Kantons. Im Weiteren sei auf den Umgang mit den verschiedenen Naturwerten im Steinbruch, insbesondere die Amphibien, zu wenig eingegangen worden.

Der Naturschutzverein Rhytal-Studeland und 35 Private lehnen das Vorhaben im Grundsatz ab. Sie machen geltend, dass Mellikon mit der ehemaligen Reaktordeponie ("Solvay") bereits genug Altlasten trage und eine neue Deponie das Image der Gemeinde nur verschlechtere. Die neue Deponie stehe der Absicht der Gemeinde Mellikon, sich mit anderen Branchen (Wander-, Bäder-, Erholungstourismus in intakten Naturlandschaften) neu zu positionieren, entgegen. Zudem sei mit der neuen Deponie die Existenz der Gemeinde gefährdet.

7. Beurteilung

Soweit nicht bereits voranstehend ausgeführt sind die betroffenen Interessen wie folgt zu beurteilen:

7.1 Allgemein

Bedarf

Im Kanton Aargau fallen jährlich zwischen 260'000 m³ und 290'000 m³ (rund 400'000–450'000 t) Material des Typs B an. Bisher werden aufgrund fehlender eigener Deponievolumen drei Viertel des Materials vom Typ B in umliegende Kantone exportiert. Mit der bereits betriebenen Deponie in Seon und den beiden in der Nutzungsplanung befindlichen Standorten in Fisibach und Mönthal wird nur rund die Hälfte des jährlichen kantonalen Bedarfs an Deponievolumen für Material des Typs B gedeckt sein:

- Zurzeit wird im Kanton Aargau nur die Deponie "Emmet" in Seon als Deponie des Typs B mit einem jährlichen Auffüllvolumen von 60'000–80'000 m³ betrieben. Mit den aktuell bewilligten Auffülletappen kann in dieser ehemaligen Abbaustelle noch rund 20 Jahre mit Material des Typs B abgelagert werden. Die im Richtplan als Vororientierungen enthaltenen zwei Erweiterungen in Seon werden erst später zum Tragen kommen und jährlich 80'000 m³ aufnehmen können.
- In Fisibach wird im Rahmen einer Teiländerung der Nutzungsplanung der im Richtplan festgesetzte Deponiestandort "Leigruebe" umgesetzt. Die Deponie wird voraussichtlich ab 2022 j\u00e4hrlich rund 30'000-50'000 m³ Material aufnehmen k\u00f6nnen.
- Die geplante Deponie "Steinacher" in Mönthal trägt mit der jährlichen Aufnahme von 15'000 m³ ebenfalls zur Verbesserung der Situation im Kanton Aargau zur Entsorgung von Material des Typs B bei. Ab 2021 (geplanter Betriebsstart) soll der Steinbruch "Steinacher" während 20 Jahren mit rund 315'000 m³ Material des Typs B aufgefüllt werden.

Mit der Realisierung des vorliegenden Projekts in Mellikon mit einer Entsorgungsmöglichkeit von weiteren 60'000 m³ pro Jahr kann die Deckung des jährlichen Eigenbedarfs auf rund 60–70 % erhöht werden. Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich kantonal verfügbarem Volumen zur Entsorgung von mineralischen Bauabfällen und Ausbruch- und Aushubmaterial in Interstoffqualität, ist der kantonale Bedarf an einem weiteren Standort einer Deponie des Typs B begründet.

Standorteignung

Die Grundanforderungen an einen Deponiestandort des Typs B gemäss VVEA sind beim vorgesehenen Standort in Mellikon erfüllt. Das Versickern von unbehandeltem Deponiesickerwasser in den Untergrund kann mit dem vorgeschlagenen Entwässerungskonzept mit Abdichtung und Wassermonitoring verhindert werden. Das Deponiesickerwasser soll separat abgeleitet werden und sich nicht mit dem Hangsickerwasser vermischen können (vgl. Abschnitt 2.3). In den nachfolgenden Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren sind die Massnahmen bezüglich Sickerwasser in der Detailplanung zu konkretisieren und gemäss den umwelt- und gewässerschutz-rechtlichen Anforderungen umzusetzen.

Räumliche Konzentration

Die drei Deponiestandorte Fisibach, Mellikon und Mönthal liegen alle im Nordosten des Kantons Aargau. Diese räumliche Konzentration von Typ-B-Deponien ist nicht ideal, was auch in den Mitwirkungseingaben teilweise beanstandet wurde. Da diese drei Deponien nur rund ein Drittel des jährlich kantonal anfallenden Volumens decken können und der kantonale Bedarf an Standorten zur Aufnahme von Typ-B-Material ausgewiesen ist, ist ein Betrieb einer weiteren Deponie im Nordosten des Kantons und damit die Festsetzung des "Steinbruchs Mellikon" als Deponie Typ B jedoch vertretbar.

Aufgrund der räumlichen Konzentration wird aber ein vierter geeigneter Standort für ein Deponieprojekt des Typs B nur zur Aufnahme als Vororientierung in den Richtplan vorgeschlagen. Basierend auf einer überregionalen Standortevaluation im Nordosten des Kantons Aargau, aber ohne die Rheintaler Gemeinden mit Mellikon und Fisibach, hat sich aus 18 bewerteten möglichen Standorten der Standort "Rägehalde" in Leuggern als der geeignetste erwiesen. Die Projektinitianten beabsichtigen, in Leuggern während 20–25 Jahren jährlich 80'000 m³ Typ-B-Material abzulagern. Da sich der Standort wie das vorliegenden Vorhaben in Mellikon und die Projekte in Fisibach und Mönthal im Nordosten des Kantons befinden, ist der Bedarf an einem zeitgleichen Betrieb einer vierten Deponie des Typs B in diesem Teil des Kantons Aargau nicht gegeben. Daher soll der Standort in Leuggern als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden. Der Gemeinderat Leuggern und der Regionalplanungsverband ZurzibietRegio unterstützen die Absicht der Initianten und damit die Aufnahme der "Rägehalde" in den Richtplan zur langfristigen Sicherung von Deponieraum. Die Aufnahme des Standorts "Rägehalde" in den Richtplan als Vororientierung liegt in der Kompetenz des Regierungsrats und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags an den Grossen Rat (Richtplan Kapitel G4, Planungsanweisungen 1.2 und 1.2).

Recycling

Im kantonalen Interesse ist anzustreben, möglichst viele Recyclingbaustoffe aus Abfällen dem Rohstoffkreislauf zurückzuführen. Dennoch wird es weiterhin auch Abfälle geben, die nicht oder nur mit grossem Aufwand zu Rohstoffen überführt werden können. Für diese Stoffe wird es weiterhin Deponien benötigen. Zuverlässige Schätzung eines zukünftigen Recyclingvolumens gibt es nicht. Aus heutiger Sicht ist trotz Anstrengungen von einem steigenden Bedarf an Volumen in Deponien des Typs B aufgrund des Bevölkerungswachstums und steigender Bautätigkeit auszugehen.

Verkehr

Mit der Änderung des Auffüllmaterials von unverschmutztem Aushubmaterial zu mineralischen Baustoffen und Ausbruch- und Aushubmaterial in Inertstoffqualität ist kein zusätzlicher Mehrverkehr zu erwarten. Einerseits bestimmt die Abbaugeschwindigkeit des Kalkfelses massgebend die Auffüllgeschwindigkeit des Steinbruchs. Andererseits besteht für den Materialabbau gemäss Abbaubewilligung eine generelle Auffüll- und Rekultivierungspflicht. Der "Steinbruch Mellikon" wird aktuell gemäss geltender Rekultivierungsbewilligung wieder aufgefüllt und in wenigen Jahren wird die Rekultivierungs-/Renaturierungsetappe 1 erreicht werden. Daher wird sich im Vergleich zum bewilligtem Abbau- und Auffüllprojekt mit der Änderung des Auffüllmaterials der betrieblich generierte Verkehr nicht erhöhen, und die gemäss bewilligtem Projekt prognostizierten jährlichen Lastwagenfahrten werden unverändert bleiben. Ob der Steinbruch in Mellikon mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial oder mit Typ B-Material aufgefüllt wird, ist daher aus verkehrlicher Sicht nicht von Belang. Somit steht einem gleichzeitigen Betrieb der beiden Deponien in Bezug auf die räumlichen Auswirkungen und den Verkehr nichts entgegen, was verglichen mit dem bisherigen Betrieb gegen den Betrieb als Deponie vom Typ B sprechen würde. Zudem wäre in Fisibach ein Rückkommen auf die bereits laufende Nutzungsplanung ausgeschlossen.

Landschaft

Der Gesamtperimeter, die Abbaumengen, Auffüllmengen, der Abbau- und Wiederauffüllvorgang, die Rekultivierung sowie die Erstellung der Endgestaltung bleiben unverändert. Daher werden sich der zu leistenden ökologischer Ausgleich und Ersatz (Wanderbiotope und naturnahe Flächen in der Endgestaltung) durch das Vorhaben nicht verändern, ebenso das projektierte Gelände/Terrain in der Endgestaltung.

Fazit

Im Vergleich zum rechtskräftig bewilligten Betrieb sind keine weiteren Interessen gemäss Bundesrecht oder kantonalem Richtplan betroffen, die gegen die Festsetzung des Standorts als Deponie des Typs B sprechen würden. Aus kantonaler Sicht ist der Bedarf an einem weiteren Standort für eine Deponie des Typs B ausgewiesen. Ausser dem Auffüllmaterial ändert sich im Vergleich zum bewilligten Projekt nichts. Aus kantonaler Sicht steht der beantragten Richtplananpassung nichts entgegen.

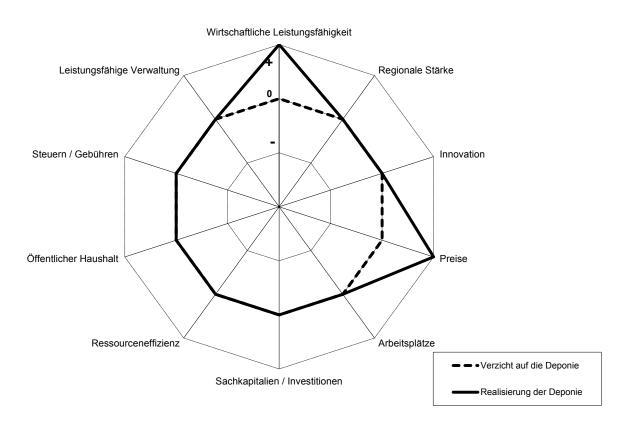
7.2 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt für die einzelnen Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt werden die Varianten:

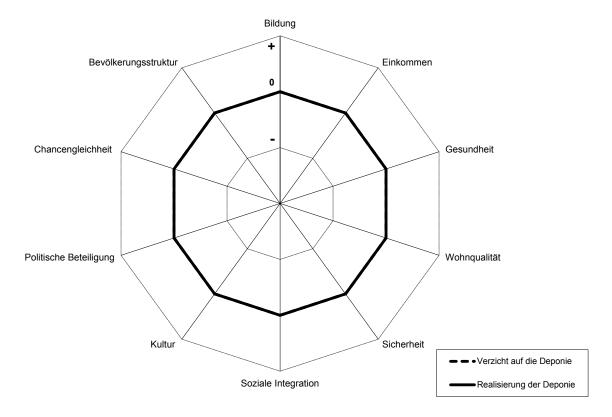
- · Verzicht auf die Deponie
- · Die Deponie wird realisiert

Wirtschaft



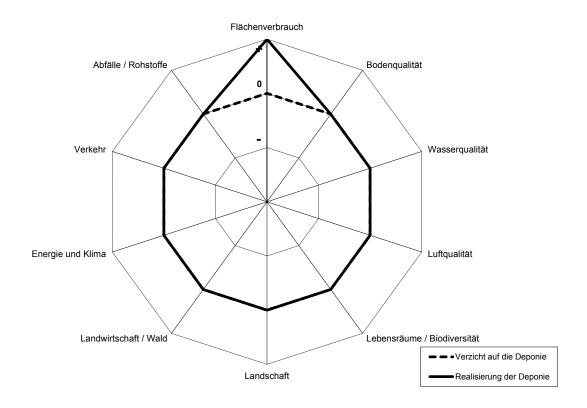
Das Vorhaben sichert und steigert die ökonomische Leistungsfähigkeit der Gemeinde mit langfristigen Mehreinnahmen. Zudem wirkt sich die regionale Deponiemöglichkeit kostenmässig günstig auf die Transport- und Deponiekosten aus. Das anfallende Typ-B-Material muss nicht ausserkantonal deponiert werden. Weitere Auswirkung auf Wirtschaft sind kaum zu erwarten.

Gesellschaft



Das Vorhaben wirkt sich weder positiv noch negativ auf gesellschaftliche Belange aus.

Umwelt



Die Nutzung von bestehendem Auffüllvolumen für eine Deponie des Typs B liegt im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden, da keine neue Fläche für eine Deponie benötigt wird. Im Weiteren ändert sich im Vergleich zum bewilligten Vorhaben im Bereich Umwelt durch die Änderung des Auffüllmaterials nichts Wesentliches. Der korrekte Umgang mit den erhöhten gewässerschützerischen Anforderungen ist umsetzbar und wird in den nachfolgenden Verfahren gemäss den jedenfalls einzuhaltenden bundesrechtlichen Bestimmungen umzusetzen sein. Das Deponieprojekt schafft zwar eine neue Möglichkeit zur Ablagerung von Material mit Inertstoffqualität, bringt aber auch eine Verminderung von verfügbaren Auffüllvolumen für unverschmutztes Aushubmaterial mit sich. Für zusätzliches Ablagerungsvolumen für Material des Typs B besteht kantonal ein Bedarf.

Klima

Beim "Steinbruch Mellikon" handelt es sich um ein bewilligtes Abbauvorhaben mit Auffüllpflicht. Die bisherige Bewilligung erlaubt die Auffüllung mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Das Projekt sieht vor, den Steinbruch neu mit Material in Inertstoffqualität (Typ-B-Material) aufzufüllen. Weitere Änderungen zum bereits bewilligten Projekt sind nicht geplant. Die durch die Transportfahrten verursachten CO₂-Emissionen werden sich kaum verändern, da alleine aufgrund des neuen Materialtyps kein zusätzlicher Verkehr verursacht wird (vgl. voranstehend Kapitel 7.1 "Verkehr"). Der Materialeinsatz hat keine relevanten Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen: Die Abdichtung der Grube erfolgt mit einem Trennvlies mit schlecht durchlässigem, verdichtbarem mineralischen Material. Für den Betrieb der Deponie werden ausser möglicherweise zusätzlich zu erstellenden kleinen Bauten (Auffangbecken, Leitungen) keine weiteren Zusatzkonstruktionen benötigt. Ausserdem hat Typ-B-Material aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (VVEA) kein Potenzial für einen Ausstoss an klimaschädlichen Gasen. Daher kann im Vergleich zum bereits bewilligten Projekt von keinen zusätzlichen Auswirkungen auf das Klima ausgegangen werden.

7.3 Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung sowie der dargestellten Interessen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Festsetzung des "Steinbruchs Mellikon" als Deponie des Typs B aus kantonaler Sicht für einen Entscheid auf Stufe Richtplan abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist. Für die auf dieser generellen Ebene erforderliche raumplanerische Abstimmung liegen ausreichend Beurteilungsgrundlagen vor. Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die dem Vorhaben im Grundsatz entgegenstehen. Über die Realisierung des Projekts wird im Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren entschieden, wo den Betroffenen alle Rechtsmittel offenstehen.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Zum Antrag

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Anhand

Entwurf zur Anpassung des kantonalen Richtplans